

Arbeitshinweise für die Anfertigung rechtsvergleichender Magisterarbeiten

Vorbemerkung:

Rechtsvergleichung ist kein "Rechtsgebiet" im eigentlichen Sinn, sondern nur eine besondere *Methode*, sich mit Recht zu beschäftigen. Man kann daher *wissenschaftliche* Rechtsvergleichung in allen Rechtsgebieten betreiben.

Für rechtsvergleichende Arbeiten gibt es keinen verbindlichen methodischen Kanon: Feste Regeln wie etwa die deutschen Grundsätze zum konstruktiven Anspruchsaufbau, zur Subsumtionstechnik und zum Gutachtenstil oder die französische Einteilung in A-I-II / B-I-II sind unbekannt und für die Zwecke der Rechtsvergleichung auch ungeeignet. Man hat zunächst eine möglichst klare Ausgangsfrage zu formulieren; der anschließende Gedankengang ergibt sich aus den Notwendigkeiten des jeweiligen Themas und Rechtsgebiets und ist für jede Arbeit individuell zu entwickeln.

Die folgenden Richtlinien geben daher nur einige allgemeine Hinweise, an denen man sich orientieren kann.

I. Die Gedankenführung in einer rechtsvergleichenden Arbeit

a) Zunächst sollte eine **Einleitung** dem Leser die Problematik des Themas erklären. Im Mittelpunkt steht die Darstellung des regelungsbedürftigen sozialen Konflikts, der - beschränkt auf die wesentlichen Elemente - klar herauszuarbeiten ist. Am Ende der Einleitung steht die von Ihnen selbst zu formulierende Ausgangsfrage: Teilen Sie dem Leser mit, mit welchem Aspekt des Konflikts Sie sich beschäftigen und welche Erkenntnis Sie gewinnen wollen.

b) Anschließend folgen üblicherweise die sog. "**Länderberichte**", d.h. die **Darstellung des Regelungsinhalts** der beiden verglichenen Rechtsordnungen.

c) Aufbauend auf die Darstellung des Rechts folgt der eigentliche **Vergleich**. Wichtig ist, daß einfach und auf das Wesentliche reduziert der regelungsbedürftige Konflikt sowie die unterschiedlichen Reaktionen beider Rechte anschaulich und damit deutlich erkennbar dargestellt werden. Beschränken Sie sich auf die wesentlichen Grundsätze und gehen Sie nur auf das ein, was Sie wirklich vergleichen wollen; es macht wenig Sinn, sich aus Vollständigkeitsdrang mit unergiebigem Randprobleme zu beschäftigen. Für deutsche Studenten bedeutet dies, daß sie den Lösungsweg erörtern, aber **nicht im Gutachtenstil darstellen** sollen, da die formalen Zwänge des konstruktiven Aufbaus und der Subsumtionstechnik einen inhaltsorientierten Vergleich erschweren, ja verhindern.

d) Es ist ratsam, beide Rechtsordnungen nicht global zu vergleichen, sondern in **Einzelaspekte** zu zerlegen und diese nacheinander gegenüberzustellen.

Wenn man zunächst umfassend das eine Recht, anschließend ebenso umfassend das andere Recht darstellt und erst dann beide miteinander vergleicht, kommt man unweigerlich in Schwierigkeiten: Man überfordert den Leser, der sich den Inhalt der beiden Rechte vollständig gemerkt haben müßte, wenn er den anschließenden Vergleich verstehen soll; man muß beim Vergleich aufwendiger argumentieren und formulieren, weil man die Beziehung zu dem vorher Gesagten wieder herstellen und den Adressaten daran erinnern muß; dies bläht die Arbeit auf und führt zu Wiederholungen; etc.

Besser ist es, das Gesamtproblem in Einzelaspekte zu zerlegen und sofort nach jedem Aspekt den vergleichenden Bezug herzustellen. Dies führt zu einem wiederholten Hin und Her zwischen beiden Rechtsordnungen und damit zu einer größeren Dichte der Argumentation.

e) Am **Schluß** ist das Ergebnis des Vergleichs zusammenzufassen. Dabei sollte man das in der Einleitung formulierte Ziel der Untersuchung wieder aufgreifen und die dort gestellten Fragen beantworten.

II. Allgemeine Ratschläge zu Stil und Inhalt

1. Bedenken Sie, daß sinnvolle Rechtsvergleichung immer **funktionale Rechtsvergleichung** ist: Es geht nicht um die äußerliche Ähnlichkeit von Vorschriften und Rechtsfiguren, sondern um eine bestimmte **Interessenkollision**, die das Recht zu lösen hat. Es kommt also nicht darauf an, welchem Rechtsgebiet eine Vorschrift systematisch zugeordnet ist, sondern ob sie dem untersuchten Zweck dient. So kann z.B. die Funktion "Sicherung des überlebenden Ehegatten" in der einen Rechtsordnung vom Ehegüterrecht, in der anderen vom Erbrecht wahrgenommen werden. Der Schutz im vorvertraglichen Bereich kann im einen Recht deliktsrechtlich, im anderen quasivertraglich sein. Wer von vornherein systematisch fixiert ist, übersieht u.U. die relevanten Regelungskomplexe.

2. **Weniges gründlich** zu vergleichen ist besser, als vieles oberflächlich abzuhandeln. Wenn Sie sich auf einen kleinen Ausschnitt des Rechtsgebiets konzentrieren, können Sie auch die Einzelheiten analysieren und bewerten. Eine Arbeit, die nur *einen* Aspekt aufgreift, aber dafür sehr in die Tiefe geht, Zusammenhänge aufzeigt und sich mit der wissenschaftlichen Literatur auseinandersetzt, ist besser als eine andere, die eine große Zahl von Einzelaspekten aneinanderreicht, aber die Ergebnisse nur mechanisch gegenüberstellt. Insbesondere wird Ihnen, wenn Sie sich zu viel aufbürden, eine intensive Verwertung von Literatur und Rechtsprechung (s. im folgenden unter 3.) kaum gelingen. Fragen Sie immer nach dem rechtspolitischen Zweck der verglichenen Regelungen, nach ihrem Zusammenhang und Zusammenspiel mit anderen Vorschriften, nach ihren Auswirkungen in ähnlichen Fallvarianten etc., und beziehen Sie auch die rechtswissenschaftliche Diskussion mit ein.

Je größer die verglichenen Rechtsgebiete sind, um so umfassender müßte Ihr Wissen um die Zusammenhänge sein, und um so größer ist die Gefahr, daß Sie nur an der Oberfläche kratzen bzw. daß alles auf einer unanschaulichen Abstraktionshöhe bleibt.

3. Bei einer Magisterarbeit verlangt man eine **Auswertung von Rechtsprechung und Literatur**. Alle inhaltlichen Aussagen zum eigenen wie zum fremden Recht sind zu belegen, und zwar zunächst durch genaue Zitate des *Gesetzes*, danach in grundsätzlich erster Linie durch konkretisierende *Rechtsprechung*, in zweiter Linie durch *Literaturzitate*; im Common Law-Rechtskreis zitiert man die einschlägigen Präzedenzfälle. Denken Sie bitte daran, daß die übliche Grundriß- und Grundkursliteratur für Erstsemester (Bähr, Brox o.ä.) als rein didaktisch und daher als "unwissenschaftlich" und nicht zitierfähig angesehen wird. Literaturzitate zum deutschen Recht entnimmt man in erster Linie einem Kommentar; erst bei vertiefter Auseinandersetzung greift man auf wissenschaftliche (große) Lehrbücher, Monographien und Aufsätze zurück. Die Kommentare sind ein für den deutschen Rechtskreis typisches Hilfsmittel; die ausländischen Studierenden sollten sich daher mit ihnen und ihrer Systematik vertraut machen.

Sehr ungeschickt wirkt es, wenn Nachweise zum jeweils *fremden* Recht aus Büchern in der *eigenen* Sprache oder aus rechtsvergleichenden Werken entnommen werden: Im darstellenden Teil des "Länderberichts" zitieren Sie nur Originalliteratur aus der dargestellten Rechtsordnung, rechtsvergleichende Werke sollten nur im vergleichenden Teil verwendet werden.

Die Qualität der Magistararbeit hängt wesentlich davon ab, wie intensiv mit Literatur und Rechtsprechung gearbeitet wird. Mit aus diesem Grund sollte Ihr Thema nicht zu weit sein (vgl. oben unter 2.), da Sie sonst die erwünschte Dichte der Argumentation kaum erreichen können.

Die *zitierte* Literatur (und nur diese – nicht die irgendwann *gelesene*!) ist im Literaturverzeichnis anzuführen. Rechtsprechung wird im deutschen Rechtskreis nicht in einem besonderen Verzeichnis erwähnt (schon gar nicht im *Literaturverzeichnis*!), während im englischsprachigen Raum für Entscheidungen eine "Table of Cases" üblich ist.

4. Bemühen Sie sich um eine **stringente Gedankenführung**. Ausgehend von der Fragestellung müssen Sie die Gedanken folgerichtig und systematisch entwickeln. Die Systematik soll sich in einer **klar strukturierten Gliederung** äußern, die Sie Ihrer Arbeit voranstellen. Jede Gedankeneinheit soll zu einem Abschnitt zusammengefaßt, mit einer Überschrift versehen und an der gedanklich richtigen Stelle eingefügt werden. Eine Gliederung muss systematisch sein; die obersten Gliederungspunkte sind die allgemeinsten, die untersten die konkretesten oder speziellesten; innerhalb der Punkte besteht eine sog. **Gliederungshierarchie**. Die untergeordneten Gliederungspunkte müssen thematisch unter die übergeordneten Gliederungspunkten passen - dies erscheint zwar auf den ersten Blick als selbstverständlich, doch wird gegen diesen Grundsatz überraschend oft (sogar noch in Dissertationen!) verstoßen.

Eine reihende Aufzählung von nebeneinanderstehenden, gedanklich nicht verknüpften Abschnitten ist keine ausreichende Gliederung.